G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62.	Jahrgang	ŕ
U =•	ourit Euric	•

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 2008

Nummer 4

Glied	Datum	Inhalt	Seite
Nr.			
2005	4. 1.2008	Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	56
	23. 10. 2007	Genehmigung der 22. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Gebiet des Kreises Soest	87
	7. 1. 2008	Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn – Höxter	87
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	88

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD "SGV. NRW. und SMBl. NRW." herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2008, ist Anfang Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: http://sgv.im.nrw.de.

Hinweis

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

2005

Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden

Vom 4. Januar 2008

Gemäß § 10 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz 'LOG NRW' – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), gebe ich die nachstehenden Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Jürgen Rüttgers

Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden

I. Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Landesmittelbehörden

Lfd.	D:-11 C:t-		Bezirk
Nr.	Bezeichnung und Sitz		Dezirk
1	Bezirksregierungen		
1.1	Die Bezirksregierung	Kreisfreie Städte	Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne
- Arn	- Arnsberg -	Kreise	Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, Unna
1.2	Die Bezirksregierung	Kreisfreie Stadt	Bielefeld
	- Detmold -	Kreise	Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn
1.3	Die Bezirksregierung - Düsseldorf -	Kreisfreie Städte	Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchenglad- bach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal
		Kreise	Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel
1.4	Die Bezirksregierung	Kreisfreie Städte	Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
	- Köln -	Kreise	Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
1.5	Die Bezirksregierung	Kreisfreie Städte	Bottrop, Gelsenkirchen, Münster
	- Münster -	Kreise	Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf
2	Oberfinanzdirektionen		
2.1	Oberfinanzdirektion - Rheinland -	Regierungsbezirke	Düsseldorf, Köln
2.2	Oberfinanzdirektion - Münster -	Regierungsbezirke	Arnsberg, Detmold, Münster

II. Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
1	Landrätinnen/Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden		1.33	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Rhein-Kreis Neuss
1.1	Regierungsbezirk Arnsberg		1.34	- Neuss - Landrätin/Landrat	Kreis Viersen
1.11	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Schwelm -	Ennepe-Ruhr-Kreis		als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Viersen -	
1.12	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Hochsauerlandkreis	1.35	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Wesel -	Kreis Wesel
1.13	- Meschede - Landrätin/Landrat	Märkischer Kreis	1.4	Regierungsbezirk Köln	
1.10	als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Lüdenscheid -	Warkischer Kreis	1.41	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Aachen
1.14	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Olpe -	Kreis Olpe	1.42	 - Aachen - Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde 	Kreis Düren
1.15	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Siegen -	Kreis Siegen-Wittgenstein	1.43	- Düren - Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Euskirchen
1.16	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Soest -	Kreis Soest	1.44	- Euskirchen - Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Heinsberg
1.17	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Unna -	Kreis Unna	1.45	- Heinsberg - Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Oberbergischer Kreis
1.2	Regierungsbezirk Detmold		1.46	- Gummersbach - Landrätin/Landrat	Rhein-Erft-Kreis
1.21	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Gütersloh	_,_,	als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Bergheim -	
1.22	- Gütersloh - Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Herford	1.47	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Bergisch Gladbach -	Rheinisch-Bergischer Kreis
1.23	- Herford - Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Höxter	1.48	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Siegburg -	Rhein-Sieg-Kreis
	- Höxter -		1.5	Regierungsbezirk Münster	
1.24	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Detmold -	Kreis Lippe	1.51	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Borken
1.25	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Minden -	Kreis Minden-Lübbecke	1.52	- Borken - Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Coesfeld
1.26	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Paderborn -	Kreis Paderborn	1.53	- Coesfeld - Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Recklinghausen
1.3	Regierungsbezirk Düsseldorf		1 5 4	- Recklinghausen -	Kreis Steinfurt
1.31	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde	Kreis Kleve	1.54	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Steinfurt -	
1.32	- Kleve - Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Mettmann -	Kreis Mettmann	1.55	Landrätin/Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Warendorf -	Kreis Warendorf

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
2	Direktorinnen und Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvoll- zugsbehörde	
2.1	Landschaftsverband Rheinland	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln
2.2	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster
3	Finanzämter	
3.100	Oberfinanzbezirk Düsseldorf	
3.101	Finanzamt Dinslaken in Dinslaken	Vom Kreis Wesel die Städte Dinslaken und Voerde (Niederrhein) und die Gemeinde Hünxe
3.102	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt in Düsseldorf	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Altstadt, Heerdt, Karlstadt, Lörick, Niederkassel, Oberkassel und Pempelfort
3.103	Finanzamt Düsseldorf-Mettmann in Düsseldorf	Vom Kreis Mettmann die Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen
3.104	Finanzamt Düsseldorf-Mitte in Düsseldorf	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Eller, Flingern-Nord, Flingern-Süd, Gerresheim, Grafenberg, Hubbelrath, Lierenfeld, Ludenberg, Oberbilk und Stadtmitte
3.105	Finanzamt Düsseldorf-Nord in Düsseldorf	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Angermund, Derendorf, Düsseltal, Golzheim, Kaiserswerth, Kalkum, Lichtenbroich, Lohausen, Mörsenbroich, Rath, Stockum, Unterrath und Wittlaer
3.106	Finanzamt Düsseldorf-Süd in Düsseldorf	Von der Stadt Düsseldorf die Stadtteile Benrath, Bilk, Flehe, Friedrichstadt, Garath, Hafen, Hamm, Hassels, Hellerhof, Himmelgeist, Holthausen, Itter, Reisholz, Unterbach, Unterbilk, Urdenbach, Vennhausen, Volmerswerth und Wersten
3.107	Finanzamt Duisburg-Hamborn in Duisburg	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke Hamborn, Meiderich-Beeck und Walsum
3.108	Finanzamt Duisburg-Süd in Duisburg	Von der Stadt Duisburg der Stadtbezirk Süd und die Stadtteile Altstadt, Dellviertel, Duissern, Neudorf-Nord und Neudorf-Süd
3.109	Finanzamt Duisburg-West in Duisburg	Von der Stadt Duisburg die Stadtbezirke Homberg-Ruhrort und Rheinhausen und die Stadtteile Hochfeld, Kaßlerfeld, Neuenkamp und Wanheimerort
3.110	Finanzamt Essen-NordOst in Essen	Von der Stadt Essen die Stadtteile Altendorf, Altenessen-Nord, Altenessen-Süd, Bedingrade, Bergeborbeck, Bochold, Borbeck-Mitte, Burgaltendorf, Dellwig, Freisenbruch, Frillendorf, Frintrop, Gerschede, Horst, Karnap, Katernberg, Kray, Leithe, Nordviertel, Ostviertel, Schönebeck, Schonnebeck, Stadtkern, Steele, Stoppenberg, Überruhr-Hinsel, Überruhr-Holthausen, Vogelheim und Westviertel
3.111	Finanzamt Essen-Süd in Essen	Von der Stadt Essen die Stadtteile Bergerhausen, Bredeney, Byfang, Fischlaken, Frohnhausen, Fulerum, Haarzopf, Heidhausen, Heisingen, Holsterhausen, Huttrop, Kettwig, Kupferdreh, Margarethenhöhe, Rellinghausen, Rüttenscheid, Schuir, Stadtwald, Südostviertel, Südviertel und Werden
3.112	Finanzamt Geldern in Geldern	Vom Kreis Kleve die Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und die Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt, Wachtendonk und Weeze
3.113	Finanzamt Grevenbroich in Grevenbroich	Vom Rhein-Kreis Neuss die Stadt Grevenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen
3.114	Finanzamt Hilden in Hilden	Vom Kreis Mettmann die Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim
3.115	Finanzamt Kempen in Kempen	Vom Kreis Viersen die Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst und die Gemeinde Grefrath
3.116	Finanzamt Kleve in Kleve	Vom Kreis Kleve die Städte Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve und Rees und die Gemeinden Bedburg-Hau, Kranenburg und Uedem
3.117	Finanzamt Krefeld in Krefeld	Die Stadt Krefeld
3.118	Finanzamt Mönchengladbach- Mitte in Mönchengladbach	Von der Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke Hardt, Neuwerk, Rheindahlen, Stadtmitte und Volksgarten
3.119	Finanzamt Mönchengladbach- Rheydt in Mönchengladbach	Von der Stadt Mönchengladbach die Stadtbezirke Giesenkirchen, Odenkirchen, Rheydt-Mitte, Rheydt-West und Wickrath
3.120	Finanzamt Moers in Moers	Vom Kreis Wesel die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Xanten und die Gemeinden Alpen und Sonsbeck
3.121	Finanzamt Mülheim an der Ruhr in Mülheim an der Ruhr	Die Stadt Mülheim an der Ruhr
3.122	Finanzamt Neuss I in Neuss	Vom Rhein-Kreis Neuss die Stadt Neuss
3.123	Finanzamt Neuss II in Neuss	Vom Rhein-Kreis Neuss die Städte Dormagen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch

	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 4 vom 25. Januar 2008		
Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
3.124	Finanzamt Oberhausen-Nord in Oberhausen	Von der Stadt Oberhausen der Stadtteil Sterk Osterfeld nördlich des Rhein-Herne-Kanals	krade und der Stadtteil
3.125	Finanzamt Oberhausen-Süd in Oberhausen	Von der Stadt Oberhausen der Stadtteil Alt-C teil Osterfeld südlich des Rhein-Herne-Kanal	
3.126	Finanzamt Remscheid in Remscheid	Die Stadt Remscheid	
3.127	Finanzamt Solingen-Ost in Solingen	Von der Stadt Solingen die Stadtteile Burg, I und Solingen	Oorp, Gräfrath, Höhscheid
3.128	Finanzamt Solingen-West in Solingen	Von der Stadt Solingen die Stadtteile Ohligs	und Wald
3.129	Finanzamt Velbert in Velbert	Vom Kreis Mettmann die Städte Heiligenhau	s, Velbert und Wülfrath
3.130	Finanzamt Viersen in Viersen	Vom Kreis Viersen die Städte Viersen und Wi Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal	llich und die Gemeinden
3.131	Finanzamt Wesel in Wesel	Vom Kreis Wesel die Stadt Wesel und die Ger Schermbeck	meinden Hamminkeln und
3.132	Finanzamt Wuppertal-Barmen in Wuppertal	Von der Stadt Wuppertal die Stadtteile Barm feld und Ronsdorf	en, Beyenburg, Langer-
3.133	Finanzamt Wuppertal-Elberfeld in Wuppertal	Von der Stadt Wuppertal die Stadtteile Crone Vohwinkel	enberg, Elberfeld und
3.134	Finanzamt für Groß- und Kon- zernbetriebsprüfung Bergisches Land in Solingen	Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohn- steuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer- Sonderprüfungen)	
		a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,	zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf- Mettmann, Hilden, Rem- scheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld
		b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein ande- res Finanzamt für Groß- und Konzernbe- triebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düssel- dorf zuständig ist,	
		c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,	

d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften

aa) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und

§ 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristi-

bb) von Gesellschaften des privaten Rechts,

lichen Rechts allein oder zusammen mit an-

deren juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit

erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zuste-

hen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18

Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben

an denen juristischen Personen des öffent-

schen Personen des öffentlichen Rechts,

e) bei Betrieben aller Größenklassen

(bE)" zuzuordnen sind,

zu e): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Essen-NordOst, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

Lfd. Bezeichnung und Sitz Bezirk Nr zu e) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen - mit Ausnahme des Wirtschaftsabschnitts "Energieund Wasserversorgung" - Sonderzuständigkeiten bestehen 3.135 Finanzamt für Groß- und Kon-Für die Anordnung und Durchführung von zernbetriebsprüfung Düsseldorf I Außenprüfungen (ausgenommen Lohnin Düsseldorf steuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) a) bei Betrieben aller Größenklassen im zu a) bis d): Bezirke der Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, Finanzämter Düsseldorfzu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, Altstadt und Düsseldorfsoweit nicht ein anderes Finanzamt für Nord Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist, b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist, c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbe-günstigte Körperschaften und Berufsver-bände" zuzuordnen sind, soweit nicht nach der Anlage 3.a, lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind, d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind, e) bei Betrieben aller Größenklassen der zu e) bis g): Bezirke aller Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, Finanzämter des Oberzu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, finanzbezirks Düsseldorf des Wirtschaftsabschnitts "Energie- und Wasserversorgung", soweit nicht die Finan-zämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld oder Bergisches Land zuständig sind. f) bei Großbetrieben des unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören, g) bei Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung "Kreditge-werbe" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser", bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören Finanzamt für Groß- und Kon-Für die Anordnung und Durchführung von 3.136 zernbetriebsprüfung Düsseldorf II Außenprüfungen (ausgenommen Lohnin Düsseldorf steuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) a) bei Betrieben aller Größenklassen im zu a) bis d): Bezirke der Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, Finanzämter Düsseldorfzu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, Mitte und Düsseldorfsoweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist, b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbe-

triebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düssel-

dorf zuständig ist,

Bezirk

- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind, soweit nicht nach der Anlage 3.a, lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung "Versicherungsgewerbe",
- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehört,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres

Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind, soweit nicht nach der Anlage 3.a, lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilungen "Metallerzeugung und -bearbeitung" sowie "Kohlenbergbau, Torfgewinnung",
- f) bei Großbetrieben der unter e) aufgeführten Wirtschaftsabteilungen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,
- g) bei Bauherrengemeinschaften

zu e) und f): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Essen-NordOst, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd

zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

3.137 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen in Essen

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
3.138	Finanzamt für Groß- und Kon- zernbetriebsprüfung Krefeld in Krefeld	Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohn- steuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-

Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbe-günstigte Körperschaften und Berufsver-bände" zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkunften (bE)" zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft" und "Fischerei und Fischzucht",
- f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehö-
- g) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- bb) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben
- zu q) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen - mit Ausnahme des Wirtschaftsabschnitts "Energie- und Wasserversorgung" - Sonderzuständigkeiten bestehen

zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel

zu g): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel

zu g) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen mit Ausnahme des Wirtschaftsabschnitts "Energie- und Wasserversorgung" – Sonderzuständigkeiten bestehen,

Lfd. Bezeichnung und Sitz Bezirk Nr Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohn-3.139 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Mönchengladbach in Mönchengladbach steuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) a) bei Betrieben aller Größenklassen im zu a) bis d): Bezirke der Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, Finanzämter Grevenzu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, broich, Kempen, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbachsoweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist, b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist, c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsver-bände" zuzuordnen sind, soweit nicht nach der Anlage 3.a, lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind, d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind, e) bei Betrieben aller Größenklassen der zu e) und f): Bezirke der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf Finanzämter Düsseldorfder Wirtschaftsabschnitte "Land- und Altstadt, Düsseldorf-Forstwirtschaft" und "Fischerei und Fisch-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essenf) bei Betrieben aller Größenklassen der un-NordOst, Essen-Süd, ter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschafts-Grevenbroich, Hilden, abschnitte, soweit sie nicht zu einem Kon-Kempen, Mönchengladzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehöbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Mülheim an der Ruhr, Neuss I, Neuss II, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Viersen, Wupper-tal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld Finanzamt für Steuerstrafsachen 3 140 Für die und Steuerfahndung Düsseldorf in Düsseldorf a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren zu a) bis b): Bezirke der ohne Kassenaufgaben Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorfaa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord-Mitte, Düsseldorf-Nord, nungswidrigkeiten, Düsseldorf-Süd, Geldbb) wegen Straftaten und Ordnungswidrigern, Grevenbroich, Kemkeiten, auf die Bestimmungen des Achten pen, Kleve, Krefeld, Teils der Abgabenordnung entsprechend an-Mönchengladbach-Mitte, zuwenden sind. Mönchengladbach-Rhsoweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafeydt, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen sachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 1.3 Buchstabe d) übernommen hat, b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 1.3 Buchstabe d)

übernommen hat.

mensteuergesetz

c) die in den Buchstaben b) bezeichneten

Aufgaben in Fällen des § 50 a Einkom-

zu c): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
3.141	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Essen in Essen	Für die	
		a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –	zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Dinslaken,
		aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord- nungswidrigkeiten,	Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duis-
		bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrig- keiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend an- zuwenden sind,	burg-West, Essen-Nord- Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhau- sen-Nord, Oberhausen- Süd, Wesel
		soweit nicht das Finanzamt für Steuerstraf- sachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 1.3 Buch- stabe d) übernommen hat,	,
		b) Aufgaben der Steuerfahndung,	
		aa) soweit nicht das Finanzamt für Steuer- strafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf zuständig ist	
		oder	
		bb) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall ge- mäß Anlage 4, lfd. Nummer 1.3 Buchstabe d) übernommen hat	
3.142	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal in Wuppertal	Für die	
		a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –	zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-
		aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord- nungswidrigkeiten,	Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen- Ost, Solingen-West,
		bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrig- keiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend an- zuwenden sind,	Velbert, Wuppertal- Barmen, Wuppertal- Elberfeld
		b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf zuständig ist,	
		c) die in den Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 20a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sowie in Fällen der Anlage 2.2a, lfd. Nummer 1.10 Buchstabe a),	$zu\ c$): Bezirke aller Finanzämter des Oberfi- nanzbezirks Düsseldorf
		d) die unter Buchstaben a) und b) bezeich- neten Aufgaben in Fallgestaltungen	zu d): Bezirke der Finanz- ämter für Steuerstraf-
		aa) der §§ 370, 370 a Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist	sachen und Steuerfahn- dung Düsseldorf, Essen und Wuppertal
		oder	
		bb) des § 26c Umsatzsteuergesetz,	
		wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal den Fall übernommen hat	
3.200	Oberfinanzbezirk Köln		
3.201	Finanzamt Aachen-Stadt in Aachen	Die Stadt Aachen	
3.202	Finanzamt Aachen-Kreis in Aachen	Der Kreis Aachen	

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
3.203	Finanzamt Bergheim in Bergheim	Vom Erftkreis die Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und Pulheim und die Gemeinde Elsdorf	
3.204	Finanzamt Bergisch Gladbach in Bergisch Gladbach	Vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Stadt Bergisch Gladbach und die Gemeinden Kürten, Odenthal, Overath und Rösrath	
3.205	Finanzamt Bonn-Außenstadt in Bonn	Von der Stadt Bonn die Stadtbezirke Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg	
3.206	Finanzamt Bonn-Innenstadt in Bonn	Von der Stadt Bonn der Stadtbezirk Bonn	
3.207	Finanzamt Brühl in Brühl	Vom Erftkreis die Städte Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth und Wesseling	
3.208	Finanzamt Düren in Düren	Vom Kreis Düren die Städte Düren, Heimbach und Nideggen und die Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Vettweiß	
3.209	Finanzamt Erkelenz in Erkelenz	Vom Kreis Heinsberg die Städte Erkelenz, Hückelhoven und Wegberg	
3.210	Finanzamt Euskirchen in Euskirchen	Vom Kreis Euskirchen die Städte Bad Münstereifel, Euskirchen und Zülpich und die Gemeinde Weilerswist	
3.211	Finanzamt Geilenkirchen in Geilenkirchen	Vom Kreis Heinsberg die Städte Geilenkirchen, Heinsberg, Übach- Palenberg und Wassenberg und die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht	
3.212	Finanzamt Gummersbach in Gummersbach	Vom Oberbergischen Kreis die Städte Bergneustadt, Gummersbach, Waldbröl und Wiehl und die Gemeinden Engelskirchen, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht und Reichshof	
3.213	Finanzamt Jülich in Jülich	Vom Kreis Düren die Städte Jülich und Linnich und die Gemeinden Aldenhoven, Inden und Titz	
3.214	Finanzamt Köln-Altstadt in Köln	Von der Stadt Köln die Stadtteile Altstadt-Süd, Deutz und Neustadt-Süd	
3.215	Finanzamt Köln-Mitte in Köln	Von der Stadt Köln die Stadtteile Altstadt- Nord und Neustadt-Nord	
3.216	Finanzamt Köln-Nord in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Chorweiler ohne die Stadtteile Esch/Auweiler und Pesch, der Stadtbezirk Ehrenfeld ohne die Stadt- teile Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und der Stadtbezirk Nippes	
3.217	Finanzamt Köln-Ost in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Kalk ohne die Stadtteile Brück, Neubrück, Ostheim und Rath/Heumar und der Stadtbezirk Mülheim	
3.218	Finanzamt Köln-Porz in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Porz und die Stadtteile Brück, Neubrück, Ostheim und Rath/Heumar	
3.219	Finanzamt Köln-Süd in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Rodenkirchen und die Stadtteile Klettenberg und Sülz	
3.220	Finanzamt Köln-West in Köln	Von der Stadt Köln der Stadtbezirk Lindenthal ohne die Stadtteile Klettenberg und Sülz und die Stadtteile Bocklemünd/Mengenich, Esch/Auweiler, Pesch und Vogelsang	
3.221	Finanzamt Leverkusen in Leverkusen	Die Stadt Leverkusen und vom Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte Burscheid, Leichlingen und Wermelskirchen	
3.222	Finanzamt Sankt Augustin in Sankt Augustin	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Städte Bad Honnef, Bornheim, Königs- winter, Meckenheim, Rheinbach, Sankt Augustin und die Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg	
3.223	Finanzamt Schleiden in Schleiden	Vom Kreis Euskirchen die Städte Mechernich und Schleiden und die Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall und Nettersheim	
3.224	Finanzamt Siegburg in Siegburg	Vom Rhein-Sieg-Kreis die Städte Hennef (Sieg), Siegburg, Nieder- kassel und Troisdorf und die Gemeinden Eitorf, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck	
3.225	Finanzamt Wipperfürth in Wipperfürth	Vom Oberbergischen Kreis die Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipper- fürth und die Gemeinde Lindlar	
3.226	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen in Aachen	Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohn- steuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer- Sonderprüfungen)	
		a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist, zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Aachen- Stadt, Aachen-Kreis, Bergheim, Brühl, Erke- lenz, Euskirchen, Düren, Geilenkirchen, Jülich,	
		b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzern- betriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,	

Bezirk

- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft" und "Fischerei und Fischzucht",
- f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,
- g) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- bb) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder soweit erst später gegründet im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben
- zu g) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen mit Ausnahme des Wirtschaftsabschnitts "Energie- und Wasserversorgung" Sonderzuständigkeiten bestehen,
- h) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilung "Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau" und der Wirtschaftsgruppen "Ziegelei, Herstellung von sonstiger Baukeramik", "Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips" und "Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips",
- i) bei Großbetrieben der unter Buchstabe h) aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsgruppen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören
- Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)
- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Großund Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,

zu g) bis i): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

3.227 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn in Bonn

> zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth

Bezirk

c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind, soweit nicht nach der Anlage 3.a, Ifd. Nr. 2.1 g) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen zuständig ist.

- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft" und "Fischerei und Fischzucht",
- f) bei Betrieben aller Größenklassen der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,
- g) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung "Kreditgewerbe" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser".
- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören

Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind, soweit nicht nach der Anlage 3.a, lfd. Nr. 2.1 g) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen zuständig ist,
- d) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung "Versicherungsgewerbe" und der Wirtschaftsunterklasse "Hörfunk- und Fernsehanstalten",
- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsunterklasse, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,

zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth

zu g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West

zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

3.228 Finanza

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln in Köln

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
		f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzu- weisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den spä- teren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,	
3.229	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Aachen in Aachen	g) bei Bauherrengemeinschaften Für die	
		a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord- nungswidrigkeiten,	zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Aachen- Stadt, Aachen-Kreis, Düren, Erkelenz, Geilen- kirchen, Jülich
		bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrig- keiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend an- zuwenden sind,	
		soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 2.2 Buchstabe c) übernommen hat,	
		 b) Aufgaben der Steuerfahndung aa) soweit nicht das Finanzamt für Steuer- strafsachen und Steuerfahndung Köln zu- ständig ist 	
		oder bb) das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 2.2 Buchstabe c) übernommen hat,	
		c) die in den Buchstaben a) und b) bezeich- neten Aufgaben in Fällen des § 20a Abga- benordnung und der Umsatzsteuerzustän- digkeitsverordnung und in Fällen der Anlage 2.2a, lfd. Nummer 2.6 Buchstabe a)	zu c): Bezirke aller Finanzämter des Ober- finanzbezirks Köln
3.230	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn in Bonn	Für die	
		a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben – aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord- nungswidrigkeiten,	zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Bonn-Au- ßenstadt, Bonn-Innen- stadt, Euskirchen, Sankt
		bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrig- keiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend an- zuwenden sind.	Augustin, Schleiden, Siegburg
		b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstraf- sachen und Steuerfahndung Köln zuständig ist,	
		c) die unter Buchstaben a) und b) bezeichne- ten Aufgaben in Fallgestaltungen	zu c): Bezirke der Finanz- ämter für Steuerstraf-
		aa) der §§ 370, 370a Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist	sachen und Steuerfahn- dung Aachen, Bonn und Köln
		oder	
		bb) des § 26c Umsatzsteuergesetz, wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall über- nommen hat,	
		d) die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelten Infor- mationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer,	zu d) bis f): Bezirke aller Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
		e) die landesinterne Koordinierung von Um- satzsteuerprüfungen und Steuerfahndungs- prüfungen in bezirksübergreifenden Fällen, soweit dies erforderlich ist,	
		f) das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen auf Landesebene zur Aufdeckung und Er- mittlung von Betrugsfällen im Bereich der Umsatzsteuer	
3.231	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln in Köln	Für die	
		a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –	zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Bergheim,
		 aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord- nungswidrigkeiten, 	Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-
		bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrig- keiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend an- zuwenden sind,	Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Lever-kusen, Wipperfürth
		soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 2.2 Buchstabe c) übernommen hat,	
		b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstraf- sachen und Steuerfahndung Bonn den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 2.2 Buchstabe c) übernommen hat,	
		c) die unter Buchstabe b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 50 a Einkommensteuergesetz	zu c): Bezirke aller Fi- nanzämter des Oberfi- nanzbezirks Köln
3.300	Oberfinanzbezirk Münster	ergebeil	inanzoczniko ironi
3.301	Finanzamt Ahaus in Ahaus	Vom Kreis Borken die Städte Ahaus, Gescher, Gronau, Stadtlohn und Vreden und die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn	
3.302	Finanzamt Altena in Altena	Vom Märkischen Kreis die Städte Altena, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl und die Gemeinden Herscheid und Nachrodt- Wiblingwerde	
3.303	Finanzamt Arnsberg in Arnsberg	Vom Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg und Sundern (Sauerl.)	
3.304	Finanzamt Beckum in Beckum	Vom Kreis Warendorf die Städte Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Oelde und Senden- horst und die Gemeinde Wadersloh	
3.305	Finanzamt Bielefeld-Außenstadt in Bielefeld	Von der Stadt Bielefeld das Gebiet der durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemein- den und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NRW. S. 284) eingegliederten Gemeinden und Ge- meindeteile	
3.306	Finanzamt Bielefeld-Innenstadt in Bielefeld	Von der Stadt Bielefeld das Gebiet vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliede- rung der Gemeinden und Kreise des Neu- gliederungsraumes Bielefeld vom 24. Okto- ber 1972 (GV. NRW. S. 284)	
3.307	Finanzamt Bochum-Mitte in Bochum	Von der Stadt Bochum die Stadtbezirke Mitte, Nord und Ost	
3.308	Finanzamt Bochum-Süd in Bochum	Von der Stadt Bochum die Stadtbezirke Süd, Süd-West und Wattenscheid	
3.309	Finanzamt Borken in Borken	Vom Kreis Borken die Städte Bocholt, Bor- ken, Isselburg und Rhede und die Gemein- den Heiden, Raesfeld, Reken und Velen	
3.310	Finanzamt Bottrop in Bottrop	Die Stadt Bottrop	
3.311	Finanzamt Brilon in Brilon	Vom Hochsauerlandkreis die Städte Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg	
3.312	Finanzamt Bünde in Bünde	Vom Kreis Herford die Städte Bünde und Löhne und die Gemeinden Kirchlengern und Rödinghausen	

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
3.313	Finanzamt Coesfeld in Coesfeld	Vom Kreis Coesfeld die Städte Billerbeck, Coesfeld und Dülmen und die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl
3.314	Finanzamt Detmold in Detmold	Vom Kreis Lippe die Städte Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg und die Gemeinden Augustdorf, Leopoldshöhe und Schlangen
3.315	Finanzamt Dortmund-Hörde in Dortmund	Von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke Aplerbeck ohne den Bezirk Schüren, Hörde und Hombruch
3.316	Finanzamt Dortmund-Ost in Dortmund	Von der Stadt Dortmund vom Stadtbezirk Aplerbeck den Bezirk Schüren und die Stadtbezirke Eving. Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Scharnhorst
3.317	Finanzamt Dortmund-Unna in Dortmund	Von der Stadt Dortmund der Stadtbezirk Brackel und vom Kreis Unna die Städte Fröndenberg, Lünen, Schwerte und Unna und die Gemeinde Holzwickede
3.318	Finanzamt Dortmund-West in Dortmund	Von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke Huckarde, Innenstadt-West, Lütgendortmund und Mengede
3.319	Finanzamt Gelsenkirchen-Nord in Gelsenkirchen	Von der Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Nord und Ost
3.320	Finanzamt Gelsenkirchen-Süd in Gelsenkirchen	Von der Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Mitte, Süd und West
3.321	Finanzamt Gütersloh in Gütersloh	Vom Kreis Gütersloh die Städte Borgholzhausen, Gütersloh, Halle, Harsewinkel, Versmold und Werther und die Gemeinde Steinhagen
3.322	Finanzamt Hagen in Hagen	Die Stadt Hagen
3.323	Finanzamt Hamm in Hamm	Die Stadt Hamm und vom Kreis Unna die Städte Bergkamen und Kamen und die Gemeinde Bönen
3.324	Finanzamt Hattingen in Hattingen	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Sprockhövel
3.325	Finanzamt Herford in Herford	Vom Kreis Herford die Städte Enger, Herford, Spenge und Vlotho und die Gemeinde Hiddenhausen
3.326	Finanzamt Herne-Ost in Herne	Von der Stadt Herne das Gebiet der früheren Stadt Herne
3.327	Finanzamt Herne-West in Herne	Von der Stadt Herne das Gebiet der früheren Stadt Wanne-Eickel
3.328	Finanzamt Höxter in Höxter	Vom Kreis Höxter die Städte Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim und Steinheim
3.329	Finanzamt Ibbenbüren in Ibbenbüren	Vom Kreis Steinfurt die Städte Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg und die Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck und Westerkappeln
3.330	Finanzamt Iserlohn in Iserlohn	Vom Märkischen Kreis die Städte Balve, Hemer, Iserlohn und Menden (Sauerl.)
3.331	Finanzamt Lemgo in Lemgo	Vom Kreis Lippe die Städte Lemgo und Barntrup und die Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal
3.332	Finanzamt Lippstadt in Lippstadt	Vom Kreis Soest die Städte Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein und die Gemeinde Anröchte
3.333	Finanzamt Lübbecke in Lübbecke	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Städte Espelkamp, Lübbecke, Preußisch Oldendorf und Rahden und die Gemeinden Hüllhorst und Stemwede
3.334	Finanzamt Lüdenscheid in Lüdenscheid	Vom Märkischen Kreis die Städte Halver, Kierspe, Lüdenscheid und Meinerzhagen und die Gemeinde Schalksmühle
3.335	Finanzamt Lüdinghausen in Lüdinghausen	Vom Kreis Coesfeld die Städte Lüdinghausen und Olfen und die Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Senden und vom Kreis Unna die Städte Selm und Werne
3.336	Finanzamt Marl in Marl	Vom Kreis Recklinghausen die Städte Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten und Marl
3.337	Finanzamt Meschede in Meschede	Vom Hochsauerlandkreis die Städte Meschede und Schmallenberg und die Gemeinden Bestwig und Eslohe (Sauerl.)
3.338	Finanzamt Minden in Minden	Vom Kreis Minden-Lübbecke die Städte Bad Oeynhausen, Minden, Petershagen und Porta Westfalica und die Gemeinde Hille
3.339	Finanzamt Münster-Außenstadt in Münster	Von der Stadt Münster die Stadtbezirke Hiltrup, Ost, Süd-Ost und West
3.340	Finanzamt Münster-Innenstadt in Münster	Von der Stadt Münster die Stadtbezirke Mitte und Nord
3.341	Finanzamt Olpe in Olpe	Der Kreis Olpe
3.342	Finanzamt Paderborn in Paderborn	Der Kreis Paderborn
3.343	Finanzamt Recklinghausen in Recklinghausen	Vom Kreis Recklinghausen die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
3.344	Finanzamt Schwelm in Schwelm	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Breckerf und Schwelm	eld, Ennepetal, Gevelsberg
3.345	Finanzamt Siegen in Siegen	Der Kreis Siegen-Wittgenstein	
3.346	Finanzamt Soest in Soest	Vom Kreis Soest die Städte Soest und Werl u Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welve	
3.347	Finanzamt Steinfurt in Steinfurt	Vom Kreis Steinfurt die Städte Emsdetten, H und Steinfurt und die Gemeinden Altenberge chen, Nordwalde und Wettringen	
3.348	Finanzamt Warburg in Warburg	Vom Kreis Höxter die Städte Borgentreich, V Willebadessen	Varburg und
3.349	Finanzamt Warendorf in Warendorf	Vom Kreis Warendorf die Städte Ennigerloh, Warendorf und die Gemeinden Beelen, Evers	Sassenberg, Telgte und winkel und Ostbevern
3.350	Finanzamt Wiedenbrück in Rheda-Wiedenbrück	Vom Kreis Gütersloh die Städte Rheda-Wied die Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langer kenbrock und Verl	
3.351	Finanzamt Witten in Witten	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Herdeck Witten	e, Wetter (Ruhr) und
3.352	Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld	Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohn- steuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer- Sonderprüfungen)	
		a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,	zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Bielefeld- Außenstadt, Bielefeld- Innenstadt, Bünde, Gütersloh, Herford, Wiedenbrück
		b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,	
		c) bei Betrieben aller Größenklassen	
		aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Land- und Forstwirtschaft", "Fischerei und Fisch- zucht" einschließlich landwirtschaftlicher	

(ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zucker-industrie", "Alkoholbrennerei", "Großhan-del mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien", bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Ober-

und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und le-

benden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der

Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

finanzbezirk Münster gehören,

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,

Bezirk

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,
- h) bei Betrieben aller Größenklassen aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung "Kreditgewerbe" ahne die Wirtschaftsunterklasser
- Münster der Wirtschaftsabteilung "Kreditgewerbe" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser",
- bb) unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu h): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

3.353 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Detmold in Detmold Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Landund Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien",
- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Detmold, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg

Bezirk

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften

Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Landund Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien",

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

3.354 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund in Dortmund

> zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Lüdinghausen, Soest

Bezirk

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,
- h) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung "Versicherungsgewerbe",

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen

zu h): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

3.355 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Hagen in Hagen

> zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen

Bezirk

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Landund Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien",

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften

Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist.
- c) bei Betrieben aller Größenklassen

3.356 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne in Herne

> zu a) bis g): Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten

Bezirk

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Landund Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien",

bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)" zuzuordnen sind,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,
- h) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung "Kreditgewerbe" ohne die Wirtschaftsunterklassen "Institutionen für Finanzierungsleasing" und "Leihhäuser",
- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören

zu h): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne-Ost, Herne-West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten

zu a) bis g): Bezirke der

Finanzämter Ahaus,

Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt,

Beckum, Coesfeld,

Warendorf

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
3.357	Finanzamt für Groß- und Kon- zernbetriebsprüfung Münster in Münster	Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohn- steuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-

Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabschnitte "Landund Forstwirtschaft", "Fischerei und Fischzucht" einschließlich landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, sowie der Wirtschaftsgruppen "Obst- und Gemüseverarbeitung", "Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren", "Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln", der Wirtschaftsklasse "Handelsvermittlung von landwirt-schaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren" sowie der Wirtschaftsunterklassen "Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)", "Zuckerindustrie", "Alkoholbrennerei", "Großhandel mit Düngemitteln" und "Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, zoologischem Bedarf, lebenden Tieren und Sämereien"

- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftsklassen und Wirtschaftsunterklassen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,
- cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben
- zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,
- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände" zuzuordnen sind,
- e) bei Personen, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart "Fälle mit bedeutenden Einkunften (bE)" zuzuordnen sind,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den spä-teren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften

3.358	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bielefeld in Bielefeld	Für die	
		a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –	zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Bielefeld-
		aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord- nungswidrigkeiten,	Außenstadt, Bielefeld- Innenstadt, Bünde,
		bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrig- keiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend an- zuwenden sind,	Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück
		soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 3.4 Buchstabe c) übernommen hat,	
		b) Aufgaben der Steuerfahndung	
		aa) soweit nicht das Finanzamt für Steuer- strafsachen und Steuerfahndung Bochum zuständig ist	
		oder bb) das Finanzamt für Steuerstrafsachen	
		und Steuerfahndung Münster den Fall ge- mäß Anlage 4, lfd. Nummer 3.4 Buchstabe c) übernommen hat,	
		c) die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 20a Abgabenordnung und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sowie in Fällen der Anlage 2.2a, lfd. Nummer 3.11 Buchstabe a)	zu c): Bezirke aller Finanzämter des Ober- finanzbezirks Münster
3.359	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum in Bochum	Für die	
		a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –	zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Bochum-
		aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord- nungswidrigkeiten,	Mitte, Bochum-Süd, Bottrop, Dortmund-Hörde,
		bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrig- keiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend an- zuwenden sind,	Dortmund-Ost, Dort- mund-Unna, Dortmund- West, Gelsenkirchen- Nord, Gelsenkirchen- Süd, Herne-Ost, Herne-
		b) Aufgaben der Steuerfahndung,	West, Lippstadt, Marl, Recklinghausen, Soest
		c) die unter Buchstaben b) bezeichneten Aufgaben in Fällen des § 50 a Einkom- mensteuergesetz,	zu c): Bezirke aller Fi- nanzämter des Oberfi- nanzbezirks Münster
		d) die unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Aufgaben in Fallgestaltungen	zu d): Bezirke der Finanz- ämter für Steuerstraf-
		aa) der §§ 370, 370a Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist	sachen und Steuerfahn- dung Bochum und Hagen
		oder bb) des § 26c Umsatzsteuergesetz,	
		wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum den Fall über- nommen hat	
3.360	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Hagen in Hagen	Für die	
		a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –	zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Altena,
		aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord- nungswidrigkeiten,	Arnsberg, Brilon, Hagen, Hattingen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede,
		bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrig- keiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend an- zuwenden sind,	Olpe, Schwelm, Siegen, Witten
		soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 3.2 Buchstabe d) übernommen hat,	

Lfd.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
Nr			
		 b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstraf- sachen und Steuerfahndung Bochum aa) zuständig ist 	
		oder	
		bb) den Fall gemäß Anlage 4, lfd. Nummer 3.2 Buchstabe d) übernommen hat	
3.361	Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster in Münster	Für die	
		a) Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren – ohne Kassenaufgaben –	zu a) und b): Bezirke der Finanzämter Ahaus,
		aa) wegen Steuerstraftaten und Steuerord- nungswidrigkeiten,	Beckum, Borken, Coes- feld, Hamm, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-
		bb) wegen Straftaten und Ordnungswidrig- keiten, auf die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind,	Außenstadt, Münster- Innenstadt, Steinfurt, Warendorf
		b) Aufgaben der Steuerfahndung, soweit nicht das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bochum zuständig ist, c) die unter Buchstaben a) und b) bezeich-	$zu\ c$): Bezirke der Finanz-
		neten Aufgaben in Fallgestaltungen aa) der §§ 370, 370a Abgabenordnung, wenn auch Umsatzsteuer betroffen ist oder	ämter für Steuerstraf- sachen und Steuerfahn- dung Bielefeld und Münster
		bb) des § 26c Umsatzsteuergesetz,	
		wenn das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster den Fall über- nommen hat	
4	Kreispolizeibehörden		
4.1 4.101	Regierungsbezirk Arnsberg Polizeipräsidium	Kreisfreie Städte Bochum und Herne sowie S	tadt Witten
4.102	- Bochum - Polizeipräsidium	(Ennepe-Ruhr-Kreis)	taat Witten
4.102	- Dortmund -	Kreisfreie Stadt Dortmund sowie Stadt Lüne	n (Kreis Unna)
4.103	Polizeipräsidium - Hagen -	Kreisfreie Stadt Hagen	,
4.104	Polizeipräsidium - Hamm -	Kreisfreie Stadt Hamm	
4.105	Landrätin/Landrat als Kreispoli- zeibehörde - Lüdenscheid -	Märkischer Kreis	
4.106	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Meschede -	Hochsauerlandkreis	
4.107	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Olpe -	Kreis Olpe	
4.108	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Schwelm -	Ennepe-Ruhr-Kreis ohne Stadt Witten	
4.109	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Siegen-Wittgenstein-	Kreis Siegen-Wittgenstein	
4.110	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Soest -	Kreis Soest	
4.111	Landrätin/Landrat als Kreispoli- zeibehörde - Unna -	Kreis Unna ohne Stadt Lünen	
4.2	Regierungsbezirk Detmold		
4.201	Polizeipräsidium - Bielefeld -	Kreisfreie Stadt Bielefeld	
4.202	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Detmold -	Kreis Lippe	

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
4.203	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Gütersloh -	Kreis Gütersloh
4.204	Landrätin/Landrat als Kreispoli- zeibehörde - Herford -	Kreis Herford
4.205	Landrätin/Landrat als Kreispoli- zeibehörde - Höxter -	Kreis Höxter
4.206	Landrätin/Landrat als Kreispoli- zeibehörde - Minden -	Kreis Minden-Lübbecke
4.207	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Paderborn -	Kreis Paderborn
4.3	Regierungsbezirk Düsseldorf	
4.301	Polizeipräsidium - Düsseldorf -	Kreisfreie Stadt Düsseldorf
4.302	Polizeipräsidium - Duisburg -	Kreisfreie Stadt Duisburg sowie schiffbare Wasserstraße (Ströme und Kanäle), Häfen bis zur Hochwassergrenze, einschließlich Kai- und Uferstrecken sowie An- lagen, die zu den Wasserstraßen gehören oder mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehen, wie Buhnen, Leinpfade und Umschlageinrich- tungen
4.303	Polizeipräsidium - Essen -	Kreisfreie Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr
4.304	Polizeipräsidium - Mönchengladbach -	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und das Gebiet des NATO-Haupt- quartiers (Kreis Heinsberg)
4.305	Polizeipräsidium - Wuppertal -	Kreisfreie Städte Wuppertal, Solingen, Remscheid
4.306	Polizeipräsidium - Krefeld -	Kreisfreie Stadt Krefeld
4.307	Polizeipräsidium - Oberhausen -	Kreisfreie Stadt Oberhausen
4.308	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Kleve -	Kreis Kleve
4.309	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Mettmann -	Kreis Mettmann
4.310	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Neuss -	Rhein-Kreis Neuss
4.311	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Viersen -	Kreis Viersen
4.312	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Wesel -	Kreis Wesel
4.4	Regierungsbezirk Köln	
4.401	Polizeipräsidium - Aachen -	Kreisfreie Stadt Aachen und Kreis Aachen
4.402	Polizeipräsidium - Bonn -	Kreisfreie Stadt Bonn sowie Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim und Rheinbach, Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg (Rhein-Sieg-Kreis)
4.403	Polizeipräsidium - Köln -	Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen
4.404	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Bergheim -	Rhein-Erft-Kreis
4.405	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Bergisch Gladbach -	Rheinisch-Bergischer Kreis
4.406	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Düren -	Kreis Düren
4.407	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Euskirchen -	Kreis Euskirchen

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
4.408	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Gummersbach -	Oberbergischer Kreis
4.409	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Heinsberg -	Kreis Heinsberg ohne Gebiet des NATO-Hauptquartiers
4.410	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Siegburg -	Rhein-Sieg-Kreis ohne Städte Bad Honnef, Bornheim, Königswinter, Meckenheim, Rheinbach sowie ohne Gemeinden Alfter, Swistal und Wachtberg
4.5 4.501	Regierungsbezirk Münster Polizeipräsidium - Gelsenkirchen -	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
4.502	Polizeipräsidium	Kreisfreie Stadt Bottrop, Kreis Recklinghausen
4.503	- Recklinghausen - Polizeipräsidium - Münster -	Kreisfreie Stadt Münster
4.504	Landrätin/Landrat als Kreispolizeibehörde - Borken -	Kreis Borken
4.505	Landrätin/Landrat als Kreispoli- zeibehörde - Coesfeld -	Kreis Coesfeld
4.506	Landrätin/Landrat als Kreispoli- zeibehörde - Steinfurt -	Kreis Steinfurt
4.507	Landrätin/Landrat als Kreispoli- zeibehörde - Warendorf -	Kreis Warendorf
5	Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landes- beauftragte im Kreise	
5.01	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Aachen der Landwirtschaftskam- mer Nordrhein-Westfalen als Lan- desbeauftragte oder als Landesbe- auftragter im Kreise - Düren -	Kreisfreie Stadt Aachen
5.02	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskam- mer Nordrhein-Westfalen als Lan- desbeauftragte oder als Landesbe- auftragter im Kreise - Borken -	Kreis Borken
5.03	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Coesfeld der Landwirtschaftskam- mer Nordrhein-Westfalen als Lan- desbeauftragte oder als Landesbe- auftragter im Kreise - Coesfeld -	Kreis Coesfeld
5.04	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Düren der Landwirtschaftskam- mer Nordrhein-Westfalen als Lan- desbeauftragte oder als Landesbe- auftragter im Kreise - Düren -	Kreis Düren
5.05	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Erftkreis der Landwirt- schaftskammer Nordrhein-West- falen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Köln -	Kreisfreie Stadt Köln Kreis Rhein-Erft-Kreis
5.06	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Euskirchen der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Lan- desbeauftragter im Kreise - Düren -	Kreis Euskirchen

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
5.07	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Gütersloh der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Lan- desbeauftragter im Kreise - Rheda-Wiedenbrück -	Kreis Gütersloh
5.08	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Heinsberg der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Lan- desbeauftragter im Kreise - Viersen –	Kreis Heinsberg
5.09	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Herford-Bielefeld der Landwirt- schaftskammer Nordrhein-West- falen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Herford -	Kreisfreie Stadt Bielefeld Kreis Herford
5.10	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Hochsauerland der Landwirt- schaftskammer Nordrhein-West- falen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Meschede -	Kreis Hochsauerlandkreis
5.11	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Höxter der Landwirtschaftskam- mer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Brakel -	Kreis Höxter
5.12	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landes- beauftragte oder als Landesbeauf- tragter im Kreise - Kleve -	Kreis Kleve
5.13	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landes- beauftragte oder als Landesbeauf- tragter im Kreise - Brakel -	Kreis Lippe
5.14	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Märkischer Kreis/ Ennepe-Ruhr der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landes- beauftragte oder als Landesbeauf- tragter im Kreise - Unna -	Kreisfreie Stadt Hagen Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis und Märkischer Kreis
5.15	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Mettmann der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Lan- desbeauftragter im Kreise - Essen -	Kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal Kreis Mettmann
5.16	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Minden-Lübbecke der Landwirt- schaftskammer Nordrhein-West- falen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Lübbecke -	Kreis Minden-Lübbecke

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
5.17	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Münster der Landwirtschaftskam- mer Nordrhein-Westfalen als Lan- desbeauftragte oder als Landesbe- auftragter im Kreise - Warendorf -	Kreisfreie Stadt Münster
5.18	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss der Landwirt- schaftskammer Nordrhein-Westfa- len als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Köln -	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach Kreis Rhein-Kreis Neuss
5.19	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Oberbergischer Kreis der Land- wirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Lindlar -	Kreis Oberbergischer Kreis
5.20	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Olpe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landes- beauftragte oder als Landesbeauf- tragter im Kreise - Erndtebrück -	Kreis Olpe
5.21	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Paderborn der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Lan- desbeauftragter im Kreise - Paderborn -	Kreis Paderborn
5.22	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Recklinghausen der Landwirt- schaftskammer Nordrhein-Westfa- len als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Coesfeld -	Kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen Kreis Recklinghausen
5.23	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Nord- rhein-Westfalen als Landesbeauf- tragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Lindlar -	Kreisfreie Stadt Leverkusen Kreis Rheinisch-Bergischer Kreis
5.24	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirt- schaftskammer Nordrhein-Westfa- len als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Köln -	Kreisfreie Stadt Bonn Kreis Rhein-Sieg-Kreis
5.25	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Ruhr-Lippe der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Lan- desbeauftragter im Kreise - Unna -	Kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne Kreis Unna
5.26	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Siegen-Wittgenstein der Land- wirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise - Erndtebrück -	Kreis Siegen-Wittgenstein

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
5.27	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Soest der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landes- beauftragte oder als Landesbeauf- tragter im Kreise - Bad Sassendorf -	Kreis Soest
5.28	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Lan- desbeauftragter im Kreise - Saerbeck -	Kreis Steinfurt
5.29	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Viersen der Landwirtschaftskam- mer Nordrhein-Westfalen als Lan- desbeauftragte oder als Landesbe- auftragter im Kreise - Viersen -	Kreisfreie Stadt Krefeld Kreis Viersen
5.30	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Lan- desbeauftragter im Kreise - Warendorf -	Kreis Warendorf
5.31	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landes- beauftragte oder als Landesbeauf- tragter im Kreise - Wesel -	Kreis Wesel
6	Schulämter	
6.1	Regierungsbezirk Arnsberg	
	Schulamt für die Stadt Bochum	Kreisfreie Stadt Bochum
6.101	Schulamt für die Stadt Dortmund	Kreisfreie Stadt Dortmund
6.102 6.103	Schulamt für die Stadt Hagen Schulamt für die Stadt Hamm	Kreisfreie Stadt Hagen Kreisfreie Stadt Hamm
6.104	Schulamt für die Stadt Hannin Schulamt für die Stadt Herne	Kreisfreie Stadt Herne
6.105	Schulamt für den Ennepe-Ruhr- Kreis - Schwelm-	Ennepe-Ruhr-Kreis
6.106	Schulamt für den Hochsauerland- kreis - Meschede –	Hochsauerlandkreis
6.107	Schulamt für den Märkischen Kreis - Lüdenscheid –	Märkischer Kreis
6.108	Schulamt für den Kreis Olpe - Olpe -	Kreis Olpe
6.109	Schulamt für den Kreis Siegen- Wittgenstein - Siegen -	Kreis Siegen-Wittgenstein
6.110	Schulamt für den Kreis Soest - Soest -	Kreis Soest
6.111	Schulamt für den Kreis Unna - Unna –	Kreis Unna
6.2	Regierungsbezirk Detmold	
6.201 6.202	Schulamt für die Stadt Bielefeld Schulamt für den Kreis Gütersloh - Gütersloh –	Kreisfreie Stadt Bielefeld Kreis Gütersloh
6.203	Schulamt für den Kreis Herford - Herford –	Kreis Herford
6.204	Schulamt für den Kreis Höxter - Höxter –	Kreis Höxter
6.205	Schulamt für den Kreis Lippe - Detmold –	Kreis Lippe

T 0.1	D 11 100	D : 1
Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.206	Schulamt für den Kreis Minden- Lübbecke - Minden –	Kreis Minden-Lübbecke
6.207	Schulamt für den Kreis Paderborn - Paderborn –	Kreis Paderborn
6.3	Regierungsbezirk Düsseldorf	
6.301	Schulamt für die Stadt Düsseldorf	Kreisfreie Stadt Düsseldorf
6.302	Schulamt für die Stadt Duisburg	Kreisfreie Stadt Duisburg
6.303	Schulamt für die Stadt Essen	Kreisfreie Stadt Essen
6.304	Schulamt für die Stadt Krefeld	Kreisfreie Stadt Krefeld
6.305	Schulamt für die Stadt Mönchen- gladbach	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
6.306	Schulamt für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr	Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr
6.307	Schulamt für die Stadt Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen
6.308	Schulamt für die Stadt Remscheid	Kreisfreie Stadt Remscheid
6.309	Schulamt für die Stadt Solingen	Kreisfreie Stadt Solingen
6.310	Schulamt für die Stadt Wuppertal	Kreisfreie Stadt Wuppertal
6.311	Schulamt für den Kreis Kleve - Kleve	Kreis Kleve
6.312	Schulamt für den Kreis Mettmann - Mettmann –	Kreis Mettmann
6.313	Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss - Neuss –	Rhein-Kreis Neuss
6.314	Schulamt für den Kreis Viersen - Viersen –	Kreis Viersen
6.315	Schulamt für den Kreis Wesel - Wesel –	Kreis Wesel
6.4	Regierungsbezirk Köln	
6.401	Schulamt für die Stadt Aachen	Kreisfreie Stadt Aachen
6.402	Schulamt für die Stadt Bonn	Kreisfreie Stadt Bonn
6.403	Schulamt für die Stadt Köln	Kreisfreie Stadt Köln
6.404	Schulamt für die Stadt Leverkusen - Leverkusen –	Kreisfreie Stadt Leverkusen
6.405	Schulamt für den Kreis Aachen - Aachen –	Kreis Aachen
6.406	Schulamt für den Kreis Düren - Düren –	Kreis Düren
6.407	Schulamt für den Rhein-Erft- Kreis - Bergheim (Erft) –	Rhein-Erft-Kreis
6.408	Schulamt für den Kreis Euskir- chen - Euskirchen –	Kreis Euskirchen
6.409	Schulamt für den Kreis Heinsberg - Heinsberg –	Kreis Heinsberg
6.410	Schulamt für den Oberbergischen Kreis - Gummersbach-	Oberbergischer Kreis
6.411	Schulamt für den Rheinisch- Bergischen Kreis - Bergisch Gladbach –	Rheinisch-Bergischer Kreis
6.412	Schulamt für den Rhein-Sieg- Kreis - Siegburg –	Rhein-Sieg-Kreis
6.5	Regierungsbezirk Münster	
6.501	Schulamt für die Stadt Bottrop	Kreisfreie Stadt Bottrop
6.502	Schulamt für die Stadt Gelsenkir- chen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
6.503	Schulamt für die Stadt Münster	Kreisfreie Stadt Münster
6.504	Schulamt für den Kreis Borken - Borken –	Kreis Borken

Lfd. Nr	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
6.505	Schulamt für den Kreis Coesfeld - Coesfeld –	Kreis Coesfeld
6.506	Schulamt für den Kreis Reckling- hausen - Recklinghausen –	Kreis Recklinghausen
6.507	Schulamt für den Kreis Steinfurt - Steinfurt –	Kreis Steinfurt
6.508	Schulamt für den Kreis Warendorf - Warendorf -	Kreis Warendorf

– GV. NRW. 2008 S. 56

Genehmigung der
22. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
– östlicher Teil –
(Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)
im Gebiet des Kreises Soest

Vom 23. Oktober 2007

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 die 22. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Gebiet des Kreises Soest beschlossen (Regionalplanerische Umsetzung des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. Oktober 2007 – 322 – 30.13.03.21 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Soest und seinen kreisangehörigen Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß \S 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Januar 2008

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Michael Gaedtke

Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn – Höxter

Vom 7. Januar 2008

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seinen Sitzungen am 17. September und 10. Dezember 2007 die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn – Höxter beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Bezirksregierung Detmold am 18. September und 11. Dezember 2007-62.4–31.1-gemäß § 3 Buchstabe b) des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133) angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), den Kreisen Höxter und Paderborn sowie ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß $\S 23$ des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Regionalplanes verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Januar 2008

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Michael Gaedtke

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2007 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2008 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NRW. 2008 S. 88

Einzelpreis dieser Nummer 6,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359